

Anlage III.

zur Mittheilung des Senats
vom 15. August 1849.

Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die vom Deutschen Bunde gewahrte innere und äußere Sicherheit Deutschlands gefährdet ist, und daher die Umstände zu Herstellung einer einheitlichen Leitung der Deutschen Angelegenheiten eine engere Vereinigung derjenigen Regierungen, welche entschlossen sind, nach gleichen Grundsätzen zu verfahren, nothwendig machen, so ist unter den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover folgender Vertrag geschlossen worden:

Art. I.

Die Königl. Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover schließen in Gemäßheit des Art. II. der Deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 ein Bündniß zum Zwecke der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Deutschen Staaten.

Sie behalten dabei sämmtlichen Gliedern des Deutschen Bundes alle aus diesem hervorgehenden Rechte und die diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen ausdrücklich vor.

Art. II.

Der Beitritt zu diesem Bündnisse bleibt allen Gliedern des Deutschen Bundes offen; der Beitretende erlangt durch den Beitritt das Recht auf Leistung der durch den ausgesprochenen Zweck des Bündnisses bedingten Hülfe.

Diese Hülfe wird theils in Vermittelung oder Beförderung gütlichen oder rechtlichen Austrags sich ergebender Ansprüche und Streitigkeiten, theils in militärischem Schutze gegen unrechtmäßige Gewalt jeder Art bestehen.

Art. III.**§. 1.**

Die Oberleitung der zur Erreichung des Zweckes dieses Bündnisses zu ergreifenden Maßregeln wird der Krone Preußen übertragen.

Für die Ausübung dieser Oberleitung sind für die Dauer eines Jahres, vom 1. Juni anfangend, die unten folgenden weiteren Verabredungen getroffen.

Sollte vor Ablauf dieses Jahres die Reichs-Verfassung ins Leben treten, so finden lediglich die Bestimmungen derselben ihre Anwendung. Wäre aber mit Ablauf eines Jahres die verfassungsmäßige Ordnung in Deutschland noch nicht wieder hergestellt, so wird die Verlängerung dieser Verabredungen vorbehalten.

§. 2.

Zur Führung der auf die Erreichung des Zweckes des Bündnisses bezüglichen Geschäfte soll ein Verwaltungs-Rath gebildet werden, zu welchem jeder der Verbündeten einen oder mehrere Bevollmächtigte absendet.

Dieser Verwaltungs-Rath tritt sofort nach der Ratification des gegenwärtigen Vertrages zu Berlin zusammen.

Der Verwaltungs-Rath hat von allen, in Gemäßheit des gegenwärtigen Bündnisses vorkommenden Geschäften Kenntniß zu nehmen, über solche zu berathen, und rücksichtlich derjenigen Geschäfte, welche allgemeine und dauernde Anordnungen, so wie namentlich die Vermittelung und Erledigung von Beschwerden und sonstigen Rechtsverhältnissen betreffen, entscheidend zu beschließen, über diejenigen Geschäfte aber, welche lediglich die Vollziehung getroffener Anordnungen, sowie im einzelnen Falle zu treffende Maßregeln angehen, sein Gutachten zur vollziehenden Beschlußnahme der Krone Preußen abzugeben.

Uebrigens liegt den Mitgliedern des Verwaltungs-Raths ob, alle Communicationen zwischen der Krone Preußen und ihren resp. Regierungen über die Angelegenheiten,

welche mit dem gegenwärtigen Bündnisse zusammenhängen, zu vermitteln, und wird deshalb die Krone Preußen nur auf diesem Wege mit den Regierungen communiciren.

§. 3.

Zu denjenigen Angelegenheiten, welche der definitiven Beschlußnahme des Verwaltungsrathes unterliegen, gehören:

1) Die Aufnahme neuer Mitglieder in das Bündniß, die Feststellung der desfalligen Beitritts-Urkunden, und der zu stellenden Bedingungen in Bezug auf Theilnahme an der Verwaltung der Geschäfte, auf zu leistende Hülfe, auf Prüfung und Abstellung derjenigen gegen die Theilnehmer angebrachten Beschwerden, durch welche Störungen der innern Sicherheit hervorgerufen sein möchten.

2) Die Maßregeln behufs Berufung des über die Verfassung beschließenden Reichstags und Leitung der Verhandlungen desselben.

3) Bei vorkommenden Gesuchen um Hülfsleistung, im Falle innerer Unruhen, die Ernennung und Instruction der den militairischen Operationen beizugebenden Civil-Commissarien; die Entscheidung der Frage, ob über die etwaigen Beschwerden eine Vermittelung zu versuchen, oder solche an das Bundes-Schiedsgericht zu verweisen seien; sowie Erstattung der Kosten der Hülfsleistung, und das schließliche Liquidations-Geschäft.

§. 4.

Werden diplomatische Verhandlungen, sei es zur Abwendung der Gefahr äußern Krieges, oder zum Abschluß von Allianzen, oder behufs Herstellung des gestörten Friedens nothwendig: so sollen dieselben durch die Krone Preußens geführt, und der Verwaltungsrath über den Gang derselben in vollständiger Kenntniß erhalten werden. Demselben steht es frei zu bestimmen, ob in besonderen Fällen die verbündeten Regierungen eigene Bevollmächtigte zur unmittelbaren Theilnahme an den Verhandlungen absenden, oder ob deren diplomatische Agenten an Ort und Stelle lediglich die Verhandlung zu unterstützen haben.

§. 5.

Die militairischen Operationen werden durch die Krone Preußen geleitet, welcher die Verbündeten zu diesem Ende alle diejenigen Befugnisse einräumen, welche nach der Kriegs-Verfassung des Deutschen Bundes in den §§. 50, 53, 54, 57—64 dem Oberfeldherrn zustehen; wie denn überhaupt in Bezug auf die militairischen Verhältnisse die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes analoge Anwendung finden sollen.

Die Verbündeten werden zu diesem Zwecke ihre Kriegsmacht in Bereitschaft halten. Die näheren Bestimmungen über die Zahl der zu stellenden Truppen, der Art der Stellung derselben u. s. w. bleiben weiteren Verabredungen vorbehalten.

Im Allgemeinen soll die Verwendung der Truppen zum Zweck der Erhaltung innerer Ordnung in der Art geschehen, daß zunächst jedem der Verbündeten die Erhaltung der Ruhe im eigenen Lande und den unmittelbar angrenzenden Gebieten obliegt. Es kann daher in Fällen dringender Eile jede der verbündeten Regierungen den benachbarten Bundesgliedern die begehrte Hülfe ohne weitere Rückfrage leisten.

Sobald jedoch militairische Operationen von umfassenderem Character erforderlich werden, soll die ganze zur Disposition gestellte Truppenmacht als Eine Armee betrachtet und als solche verwendet werden.

Art. IV.

Um den ernststen Willen zu betheiligen, die Verhältnisse Deutschlands in Zukunft nach den Bedürfnissen der Zeit und den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen, verpflichten sich die Verbündeten, dem Deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten und diesem Vertrage anzuschließenden Entwurfs zu gewähren.

Sie werden diesen Entwurf einer, nach Maßgabe der in demselben enthaltenen Bestimmungen über den Reichstag, und des neben dem Entwurfe vereinbarten Wahlgesetzes lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden Reichsversammlung vorlegen.

Abänderungen, welche von dieser Reichs-Versammlung beantragt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Verbündeten.

Dieselben behalten sich vor, über Zeit und Ort der Reichs-Versammlung, sowie über die Form der Berufung das Weitere festzusetzen.

Art. V.

§. 1.

Nicht minder verpflichten sich dieselben, spätestens am 1. Juli ein provisorisches Bundes-Schiedsgericht ins Leben treten zu lassen, dessen schiedsrichterlicher Entscheidung sie sich nach Maßgabe der im §. 3. dieses Artikels enthaltenen Kompetenz-Bestimmungen unterwerfen.

§. 2.

Dieses Schiedsgericht wird zusammengesetzt aus Bundes-Schiedsrichtern, von denen
Preußen 3,
Sachsen 2,
Hannover 2
ernennen.

Jedem Staate bleibt vorbehalten, bei diesen Ernennungen seinen Ständen eine Mitwirkung einzuräumen.

§. 3.

Das Gericht soll seinen Sitz zu Erfurt nehmen, den Vorsitz führt das älteste der von Preußen ernannten Mitglieder.

§. 4.

Die Verbündeten unterwerfen sich dem Urtheile dieses provisorischen Bundes-Schiedsgerichts,

1) in allen denjenigen Fällen, welche §. §. 124 und 125 des Entwurfs der Reichs-Verfassung, dem Reichsgericht überwiesen sind, insofern solche vor definitiver Einführung der Reichs-Verfassung in Frage kommen können, also namentlich in den Fällen c, d, e, f, h, k, n des §. 124.

Ferner überweisen sie der Kompetenz des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts:

2) alle diejenigen Beschwerden, welche als Veranlassung von Störungen der innern Sicherheit zur Sprache kommen und nicht durch den Verwaltungs-Rath oder die Civil-Commissarien im Wege gütlicher Verhandlung zu erledigen, oder lediglich den Landesgerichten zur Entscheidung zu überweisen sein möchten.

3) Alle Rechtshandel, welche unter den Verbündeten selbst aus der Vollziehung des gegenwärtigen Bündnisses erwachsen, insofern auch hier die Gerichte eines einzelnen Staates nicht competent sein möchten.

§. 5.

Der Beitritt zu dem gegenwärtigen Bündnisse wird keiner Regierung gestattet, welche sich nicht in gleichem Maße der Entscheidung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts unterwirft.

§. 6.

Die näheren Bestimmungen über die Einsetzung des Gerichts, das Verfahren von demselben und die Vollziehungen seiner Entscheidungen sollen durch den Verwaltungs-Rath erlassen werden. Die Mitglieder des Gerichts werden mit der Bearbeitung der desfallsigen Gesetz-Entwürfe beauftragt.

(L. S.)

Für die Richtigkeit

(gez.) Horn,

Königl. Geh. Secretar.